

*Der Stadtrat der Stadt Weimar hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 25.06.2025 die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar

Vorwort

Friedhöfe sind als Orte eines würdigen Abschiednehmens von den Verstorbenen, der Trauerbewältigung und als Orte des Erinnerns und Gedenkens für die Hinterbliebenen von hoher Bedeutung.

Friedhöfe sind Beisetzungsorte für Tote und Orte für Lebende.

Über die reine Daseinsvorsorge hinaus erfüllen Friedhöfe für die Bürgerinnen und Bürger wichtige und schützenswerte Funktionen. Die Weimarer Friedhöfe fördern nicht nur die Gemeinschaft innerhalb des Gemeinwesens als soziale Funktion, sondern haben als wertvolle Freiräume herausragenden Wert, insbesondere als Denkmale der Gartengeschichte mit einer großen Anzahl an Grabdenkmälern. Der historische Friedhof von Weimar als Teil des Weltkulturerbes „Klassisches Weimar“ nimmt dabei eine herausragende Stellung ein. Die Friedhöfe Weimars sind wesentlicher Bestandteil der Stadtgestaltung. In besonderem Maße leistet der Hauptfriedhof einen innerörtlich ökologischen und klimatologischen Beitrag. Er ist wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna. Die Ortsteilfriedhöfe sind mit ihrer spezifischen Gestaltung für die Menschen in den Ortsteilen wichtig.

Alle Friedhöfe der Stadt Weimar stellen für die Bevölkerung Orte mit einem beachtlichen Erholungswert dar. Sie übernehmen Teil -Funktionen von Grün- und Parkanlagen und dienen der Ruhe, Erholung und Besinnung.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weimar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Hauptfriedhof (incl. Historischer Friedhof)
(99425 Weimar, Berkaer Straße 4a)

- Friedhof Oberweimar
(99425 Weimar, OT Oberweimar, Martin-Luther-Straße)
- Friedhof Ehringsdorf
(99425 Weimar, OT Ehringsdorf, Hinter dem Friedhof)
- Friedhof Schöndorf
(99427 Weimar, OT Schöndorf, Wohlsborner Straße)
- Friedhof Taubach
(99425 Weimar, OT Taubach, Ilmtalstraße gegenüber Kirchplatz)
- Friedhof Tiefurt
(99425 Weimar, OT Tiefurt, Hauptstraße)
- Friedhof Gaberndorf
(99428 Weimar, OT Gaberndorf, Zum Sportplatz)
- Friedhof Tröbsdorf
(99428 Weimar, OT Tröbsdorf, Am Grunstedter Rain)
- Friedhof Legefild
(99438 Weimar, OT Legefild, Am Friedhof)
- Friedhof Süßenborn
(99441 Weimar, OT Süßenborn, Friedhofsweg)
- Friedhof Gelmeroda
(99428 Weimar, OT Gelmeroda, Ehringsdorfer Weg)
- Friedhof Possendorf
(99438 Weimar, OT Possendorf, Hinterm Garten)
- Friedhof Park Belvedere
99425 Weimar
- Friedhof Park an der Ilm
99423 Weimar
- Friedhof Niedergrunstedt
(99428 Weimar, OT Niedergrunstedt, Schulweg 3)
- Gemeinschaftsgrabstätten für Kriegsoffer
(Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Park Belvedere, Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Ilmpark, Soldatengräber 14/18 / Hauptfriedhof, Kriegsgräber 39/45 / Hauptfriedhof)

(2) Für weitere in der Stadt befindliche Friedhöfe kann der jeweilige Eigentümer des Friedhofes in seiner Benutzungsordnung auf Regelungen dieser Satzung zurückgreifen und diese auch anwenden.

(3) Das Grünflächen- und Friedhofsamt, im Besonderen die Friedhofsverwaltung ist für die Entscheidungen in allen Friedhofsangelegenheiten verantwortlich. Für die Entscheidungen nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zeichnet die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weimar. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen sowie der Anlage und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen:

1. die bei ihrem Ableben gemeldete Einwohner der Stadt Weimar waren oder
2. die in einer vorhandenen Grabstätte (§ 16), vorbehaltlich der Zustimmung desjeweiligen Inhabers des Nutzungsrechtes, beigesetzt werden sollen oder
3. die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz hatten oder deren Wohnsitz unbekannt ist oder deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Bestattung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen muss.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes, er umfasst das gesamte Stadtgebiet Weimar,
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweimar, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Oberweimar,
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ehringsdorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Ehringsdorf,
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöndorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Schöndorf,
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Taubach, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Taubach,
6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tiefurt, er umfasst das 2, gesamte Gebiet des Ortsteils Tiefurt,

7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Gaberndorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gaberndorf,
8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tröbsdorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tröbsdorf,
9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Legefild, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Legefild,
10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Süßenborn, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Süßenborn,
11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Gelmeroda, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gelmeroda,
12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Possendorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Possendorf.
13. Bestattungsbezirk des Friedhofs Niedergrunstedt, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Niedergrunstedt.

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
2. Großeltern, Eltern, Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
3. der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
4. auf dem Friedhof des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die gewünschte Bestattungsart nicht möglich ist.

(3) In den Gemeinschaftsgrabstätten der Friedhöfe

- Kriegsgräberanlage/sowjetischer Friedhof Park Belvedere
- Kriegsgräberanlage sowjetischer Friedhof Ilmpark
- Soldatengräber 14/18 / Hauptfriedhof
- Kriegsgräber 39/45 / Hauptfriedhof

werden keine neuen Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit

durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Weimar in gleichwertige Grabstätten umgebettet.

(4) Jede Schließung und Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengräbern ist in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten/den Angehörigen schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Weimar auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Nutzungsrechte nach Abs. 2 und 3 gehen für ihre Restlaufzeit auf die Ersatzgrabstätte über. Diese wird neuer Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben. Die Friedhofsverwaltung kann Sonderregelungen treffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Als besondere Anlässe sind insbesondere Exhumierungen und Baumaßnahmen sowie Witterungsgefahren zu nennen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.

(3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder (ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, handgeführte Transportmittel und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung)
2. das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten aller Art,
3. die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während der Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern in der Nähe,
4. die gewerbsmäßige Fertigung von Fotos,
5. die Verteilung von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, insbesondere ist es untersagt Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu überschreiten und Grabeinfassungen und Vegetations- und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse abzulegen,
8. die Ablagerung von Fremdadfällen,
9. die Mitführung von Tieren, ausgenommen sind Assistenzhunde,
10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
11. die Ausübung sportlicher und sonstiger störender Aktivitäten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Grabanlage und Pflege entstehende Verschmutzungen sind unmittelbar nach Erledigung, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Arbeit, zu beseitigen.

(5) Jegliche Ruhestörungen sind nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (z. B. Musik bei Totengedenkfeiern oder einer Trauerfeier im Freien).

(6) Das Betreten des Krematoriums, der Leichenhalle, der Feierhalle und anderer Räume, die der Bestattung, dem Abschiednehmen sowie der Verwahrung von Leichnamen dienen, ist nur mit gesonderter Genehmigung, unter Aufsicht bzw. in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

(7) Gedenkfeiern, Kranzniederlegungen und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail bei ihr anzumelden. Das Aufsichtspersonal ist durch die Friedhofsverwaltung befugt, Anweisungen im Rahmen dieser Satzung zu erteilen und durchzusetzen. Schäden, die durch Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen an Gräbern und Friedhofsanlagen entstehen, sind durch den Veranstalter anzuzugehen und werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 7 Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende haben vor ihrer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung schriftlich die Zulassung samt Anfahrtsgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die erteilte Zulassung behält für 3 Jahre ihre Gültigkeit und ist nur auf Antrag zu verlängern

(2) Die Zulassung ist immer nur für den beantragten Zweck der gewerblichen Tätigkeit gültig. Zum Nachweis ist die Gewerbeanmeldung (unterschrieben und gesiegelt) in Kopie vorzulegen.

(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(4) Für die mit der Zulassung zu erteilende Anfahrtsgenehmigung sind im Zulassungsantrag alle Fahrzeuge mit Kennzeichen, Typenbezeichnung und zulässiges Gesamtgewicht anzugeben, welche der Gewerbetreibende auf dem Friedhofsgelände nutzen möchte.

(5) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Mitarbeiterausweis auszufertigen. Der Mitarbeiterausweis und eine Kopie des Zulassungsbescheides samt Anfahrtsgenehmigung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Gewerbetreibenden, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Mitarbeiter oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die nach Abs. 1 ad Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn diese trotz vorheriger Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die gewerbliche Tätigkeit nach Abs. 2 nicht mehr ausgeübt wird oder die Voraussetzung nach Abs. 3 nicht mehr gegeben ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren den Absätzen 1, 6 und 7 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Friedhofsverwaltung agiert dabei gem. § 71a VwVfG als sog. einheitliche Stelle.

§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Totenruhe auszuführen.

(2) Gewerbetreibende dürfen das Friedhofsgelände nur mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen in der Zulassung nach § 7 Abs. 1 genehmigten Fahrzeugen und zwar mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h befahren. Diese Fahrzeuge dürfen die Besucher und notwendige Arbeitsabläufe auf dem Friedhof in keiner Weise behindern.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, (Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial) ablagern.

(5) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Gewerbliche Geräte dürfen in den Brunnen und an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.

(6) Der Einsatz von Pestiziden (Insektiziden, Fungizide, Herbizide u. ä.) ist verboten.

(7) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Grünflächen sind unverzüglich durch den Verursacher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und - sofern fachlich geeignet — zu beseitigen, erfolgt dies nicht binnen 2 Wochen, werden sie auf Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung repariert.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

III Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt, Trauer- und Gedenkfeiern

(1) Jede Bestattung die auf den Friedhöfen der Stadt Weimar durchgeführt wird, ist unverzüglich, aber spätestens bis nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Anmeldung ist die Bestattungsart verbindlich festzulegen und der Bestattungs-/Beisetzungsort anzugeben.

(2) Wird die Bestattung in einer bereits bestehenden Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte gewünscht, ist für diese ein gültiges Nutzungsrecht gemäß § 17 Abs. 3 nachzuweisen.

(3) Mit dem Antrag auf Feuerbestattung ist eine schriftliche Bestätigung des Bestattungspflichtigen vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der betreffenden Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Beginn der Feier) und Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Beginn der Feier). Beisetzungen und Trauerfeiern finden nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Trauerfeiern können in der Feierhalle, im Urnenabschiedsraum, am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die Friedhofsverwaltung. Trauerfeiern mit einer Gesamtdauer von mehr als fünfundvierzig Minuten (incl. Ausstattung und Beräumung der Halle) bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschekapseln sind grundsätzlich binnen 6 Monaten nach der Einäscherung zu bestatten. Das den Sterbefall betreuende Bestattungsinstitut hat auf diese Frist zu achten und ggf. bei Überschreitung der Frist gemäß § 17 (3) ThürBestG einen Antrag auf Fristverlängerung beim Gesundheitsamt zu stellen.

(7) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Im Einzelfall, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung für eine Bestattung ohne Sarg erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann bei Bestattungsfällen des Satz 1 der Stellung eigenen Bestattungspersonals zustimmen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen. Das Öffnen und Schließen des Grabes aber übernimmt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung.

§ 10 Aufbahrungen und Abschiednahme

(1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken gegenüber den Besuchern bestehen, können sich Angehörige von den Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarter Zeiten nochmals persönlich verabschieden. Dies geschieht dann in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung.

(2) Aufbahrungen und das Abschiednehmen am Sarg können in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die Öffnung des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Diese sind rechtzeitig vor den Bestattungsfeierlichkeiten zu beantragen.

§ 11 Überführungen und Leichenhalle

- (1) Die Überführung der Verstorbenen in die Leichenhalle erfolgt durch Bestattungsfirmen. Zur Beförderung sind dafür zugelassene Fahrzeuge zu benutzen.
- (2) Die Verstorbenen verbleiben, nach der Überführung, bis zur Bestattung in der Leichenhalle.
- (3) Für das Betreten der Leichenhalle ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen oder sie darf nur in Begleitung eines Vertreters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (4) Ziff. Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsunternehmen jeweils eine vollständig ausgefüllte Sargkarte dem Leichnam im Sarg beizufügen sowie eine zweite Karte an der Kühlzellentür (Magnettafel) anzubringen. Darüber hinaus müssen die Bestattungsunternehmen eine Eintragung im Leicheneingangsbuch vornehmen.
- (5) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Weimar keinerlei Haftung.
- (6) Fotoaufnahmen und Totenmasken dürfen in der Leichenhalle nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung angefertigt werden.

§ 12 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung oder Einäscherung ausgeschlossen ist. Säрге müssen so beschaffen sein, dass
1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 2. dass die Zersetzung des Sarges und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Austrittsstoffe oder Zusätze enthalten. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Säрге für die Bestattung dürfen nicht länger als 2,05 m, breiter als 0,70 m und höher als 0,80 m sein. Sind von Satz 1 abweichende Sarggrößen notwendig, ist dies bei Beantragung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- (3) Für die Beisetzung von Aschen ist eine den Vorschriften entsprechende Aschekapsel zu verwenden. Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde mit beigesezt werden, dürfen

keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Aschekapseln und Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

(4) Säрге und Überurnen werden zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Der Unbedenklichkeitsnachweis für die Umwelt ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Insbesondere ist die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist zu gewährleisten.

§ 13 Feuerbestattung

(1) Die Stadt Weimar betreibt eine Feuerbestattungsanlage gem. § 22 ThürBestattG (Krematorium) und ist für die Einhaltung der für Einäscherungen geltenden gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

(2) Für die Durchführung der zweiten Leichenschau ist entsprechend der Regelung des § 6 ThürBestattG für die erste Leichenschau die Leiche zu entkleiden. Sofern eine Leiche durch den zuständigen Bestatter nicht entsprechend vorbereitet ist, bedient sich der zuständige Facharzt der unteren Gesundheitsbehörde hierzu kostenpflichtig der Angestellten des Krematoriums. Für die zweite Leichenschau sind wöchentliche, regelmäßige Termine festgesetzt. Diese sind den zuständigen Bestattern bekannt gemacht.

(3) Der zuständige Facharzt erteilt nach der zweiten Leichenschau die Freigabe zur Einäscherung. Die zweite Leichenschau ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Alle weiteren Festlegungen zur Bestattung werden im Formular des Bestattungsauftrages verbindlich getroffen.

(4) Bei einer Feuerbestattung tritt die/der Totenfürsorgeberechtigte nach der zweiten Leichenschau sämtliche Eigentumsrechte an Dingen in dem Sarg, an und in dem Verstorbenen, an den Betreiber des Krematoriums ab. Nach der Einäscherung werden Metalle, wie orthopädische Legierungen, Sargbeschläge, etc. aus der Asche herausgelesen und einem geordneten Recycling zugeführt. Haftungsausschluss: Wertgegenstände Wie Schmuck sind vor Einstellung des Sarges in die Kühleinrichtung des Krematoriums durch den beauftragten Bestatter zu entnehmen.

§ 14 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden ausschließlich vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke

Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt ersatzweise eine erneute Bestattung in ein von der Friedhofsverwaltung angewiesenes Grabfeld im Bereich des Hauptfriedhofes.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber durch die Friedhofsverwaltung Grabzubehör entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 15 Bestattung und Beisetzung, Ruhezeiten

(1) Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen in der Regel durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. •Dazu gehörige Tätigkeiten sind: Transportieren der Särge und Urnen, Ausheben und Schließen der Gräber, Versenken der Särge und Urnen. Bei von der Friedhofsverwaltung genehmigten Ausnahmen ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisungen zu folgen sind. Der Urnenversand bzw. die Urnenübergabe an die Bestattungsinstitute erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Bestattungsbezirke gemäß § 3 Abs. 1 folgende Ruhezeiten festgelegt:

1. für Leichen mit Erdbestattung 30 Jahre,
2. für Kinderleichen mit Erdbestattung (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 20 Jahre,
3. für Urnen mit Urnenbeisetzung 20 Jahre.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, z. B. eine Ruhezeiterhöhung bei einbalsamierten Leichen, zulassen.

§ 16 Ausgrabungen, Um- und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. Um- und Ausbettungen dürfen daher nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes vorgenommen werden.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beisetzung von Leichen bedarf es einer richterlichen Anordnung, um diese wieder zu exhumieren. Außerdem bedarf es allgemein bei Exhumierungen und Umbettungen von Leichen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedarf es bei Um- und Ausbettungen von Leichen und Aschen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Alle Um- und Ausbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Um- und Ausbettungen. Ausbettungen aus der Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) mit und ohne Namensnennung sind nicht möglich.

(4) Alle Um- und Ausbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte (§ 17), der Friedhofseigentümer und die Strafverfolgungsbehörden. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen.

(5) Die Kosten für die Um- und Ausbettung sowie den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an ihr. Weiterführende Ansprüche bestehen gegenüber dem Friedhofsträger nicht.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann einer Umbettung von, nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Gebeinen und Aschen, in bereits belegte Grabstätten zustimmen. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 17 Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Teil des jeweiligen Friedhofes und damit Eigentum der Stadt Weimar.

(2) Die Friedhofsverwaltung legt die Art der Nutzung der Grabstätten fest.

(3) Folgende Arten der Nutzung von Grabstätten werden auf den Friedhöfen der Stadt Weimar angeboten:

1. Erdreihengrabstätten (für Erdbestattung),
2. Erdwahlgrabstätten (für Erdbestattung),
3. Urnenreihengrabstätten (für Feuerbestattung),
4. Urnenwahlgrabstätten (für Feuerbestattung),
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung (für Feuerbestattung),
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung (für Feuerbestattung),
7. Baumgrabstätten (für Feuerbestattung).

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung.

(5) Erdreihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann auch einzelne Grabstätten (außerhalb von Grabfeldern) als Erdreihengrabstätten vergeben. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder

Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(6) Erdwahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit erworben worden ist.

Endet das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung verlängert, so besteht auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.

(7) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(8) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung legt die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden dürfen, fest. Ein Wiedererwerb der Grabnutzungsrechte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit erworben worden ist. Endet das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung verlängert, so besteht auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.

(9) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind Grabstätten, auf denen eine von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Über die Gestaltung dieser Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 18 Abs. 12. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall wird der Platz für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne in diese Grabstätte beginnt das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung

drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(10) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugängigen Plan beigesetzt werden. Über deren Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 18 Abs.12 nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung. In Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und schriftlich bestätigen und wenn keine andere Entscheidung des Verstorbenen bekannt ist. Um- und Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung sind nicht möglich.

(11) Baumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabflächen des Friedhofs, auf denen Urnen auf einer baumbestandenen Rasenfläche einzeln beigesetzt werden. Erst im Todesfall wird der Platz für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Der Platz ist innerhalb der Baumgrabfläche frei wählbar, sofern nicht durch eine andere Urne belegt oder durch stärkere Baumwurzeln durchwachsen. Eine Verlängerung der Grabnutzung ist nicht möglich. Eine Namenskennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung mit einem einheitlich gestalteten Namensstein, der rasenbündig über der Urne eingesetzt wird, kann auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

(12) Urnen dürfen auch in Erdwahlgrabstätten (2 Urnen pro Sargeinbettungsstelle), mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beigesetzt werden.

§ 18 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung wie folgt vergeben:

1. als Erdreihengrabstätten für nur 1 Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
2. als Erdwahlgrabstätte für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
3. als Kindergrabstätte für nur 1 Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
4. als Urnenreihengrabstätte für 1 Urne mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
5. als Urnenwahlgrabstätte mit Urnenbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre '
6. als Urnengemeinschaftsgrabstätte mit und ohne Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in die Grabstätte oder in das Grabfeld
7. als Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in das Grabfeld
8. als Baumgrab für Urnen mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre

(3) Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung und für Feuerbestattung auf Antrag um 5 bis 30 Jahre, jeweils in Fünfjahresschritten, verlängert werden. Über den

Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die jeweilige Verlängerung erfolgt nur bis zur maximalen Obergrenze von 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern und 30 Jahren bei Erdwahlgräbern. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf, unter Beachtung des Umfangs der Nutzungsrechte, sich und Angehörige bestatten bzw. beisetzen lassen. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattung 30 Jahre und bei Urnenbeisetzung 20 Jahre.

(5) Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten.

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie,
3. die Ehegatten der unter 2. Genannten Personen
4. die Geschwister und Stiefkinder,
5. die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, das Grab nach den Vorschriften dieser Satzung (§§ 19 und 21) selbst zu gestalten und zu pflegen oder dies durch von der Friedhofsverwaltung zugelassene Gewerbetreibende vornehmen zu lassen.

(7) Ändert sich die Anschrift des Nutzungsberechtigten oder soll das Nutzungsrecht übertragen werden, ist dies vom bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Das Nutzungsrecht geht erst mit Umschreibung der Urkunde nach Abs. 3 über. Für den Fall des Ablebens eines Nutzungsberechtigten soll dieser einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den Ehegatten
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder •
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Halbgeschwister
8. auf die Stiefgeschwister
9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben.

Die Annahme des Nutzungsrechtes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verweigert werden. Das Nutzungsrecht geht dann auf den Nächstältesten in der Gruppe über.

(8) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Urkunde nach Abs. 3 mitzuteilen. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit gemäß § 15 Abs. 2 abgelaufen ist, Eine Rückzahlung der anteiligen Restnutzungsgebühr erfolgt nicht.

(9) Die Nutzungsberechtigten informieren die Friedhofsverwaltung rechtzeitig über den Ablauf des Nutzungsrechtes. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale und das sonstige Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oberflächlich beräumen und die entfernten Gegenstände endgültig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht. Bei Reihengrabfeldern macht die Friedhofsverwaltung den Ablauf der Nutzungsrechte und den Zeitpunkt der oberflächigen Räumung der Grabfelder ortsüblich bekannt.

(10) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die neue Ruhefrist den Zeitraum des bestehenden Nutzungsrechtes nicht übersteigt. Wird die bestehende Nutzungszeit durch die neue Ruhefrist überschritten, ist das Nutzungsrecht für die noch nicht abgedeckte Ruhezeit nachzukaufen. Die Gebühr für das nachzukaufende Nutzungsrecht richtet sich nach der Gebührensatzung

(11) Das Nutzungsrecht kann nur bei Wahlgräbern verlängert werden.

(12) Sozialen Zielen verpflichteten Zusammenschlüssen, Glaubensgemeinschaften und Kirchen können besondere Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt werden.

(13) Die Zuerkennung und Unterhaltung von Gräbern nach dem „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ obliegt der Stadt Weimar. Diese Grabstätten haben ein unbegrenztes Ruherecht.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Bereiche eines Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften festlegen (§ 20). Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden in allen Bestattungsbezirken vorgehalten.

(2) Gräber und Grabmale sind — unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an das Ensemble des Friedhofs und insbesondere das umgebende Grabfeld anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt und der Denkmalstatus des gesamten Friedhofes berücksichtigt werden.

(3) Die Einfassung der Grabstätte mittels Kantensteinen, Borde und ähnlichem darf nur nach den für das Grabfeld geltenden Bestimmungen erfolgen.

(4) Das Bedecken von Grabstätten oder Teilen von diesen mit Splitt, Kies (auch Marmorkies) und anderem Material, das keine Vegetation zulässt und Umsetzungsprozesse im Boden verlangsamt, ist nicht gestattet.

(5) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Von der Verwendung leicht zerbrechlicher Materialien ist aus Arbeitsschutzgründen abzusehen.

(6) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(7) Gehölze für Grabstätten dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Alle auf Grabstätten aufstehenden Bäume sind Eigentum der Stadt Weimar. Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand (mehr als 150 cm Höhe) im Rahmen der Grabgestaltung und der Grabpflege müssen bei der Friedhofsverwaltung vor Durchführung beantragt und von dieser genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus Gehölze von mehr als 150 cm Höhe zurücksetzen lassen.

(8) Die Gestaltung und Unterhaltung aller Flächen außerhalb der zur Nutzung vergebenen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Gesonderte Bedingungen für die Gestaltung gelten für Areale mit einer Häufung denkmalgeschützter Grabstätten sowie für denkmalgeschützte Abteilungen. Die Friedhofsverwaltung trifft Festlegungen zu den Gestaltungsvorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Friedhofsverwaltung erlässt hierzu Vorschriften zur Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale, zur Materialwahl sowie zur Bepflanzung und Pflege der Gräber. Die Anforderungen, die sich aus dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) ergeben — insbesondere die Erlaubnispflicht bei verändernden Maßnahmen (§ 13 ThürDSchG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft werden durch das Grünflächen- und Friedhofsamt in Übereinstimmung mit dem Gräbergesetz in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.

(3) Das Grünflächen- und Friedhofsamt kann für neu anzulegende Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

§ 21 Grabgestaltung und –pflege

(1) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die anderen Gräber und öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Verwendung von Grabschmuck, der vollständig oder teilweise aus nicht kompostierbaren Materialien (Plastik, Metall, Metallimitationen, imprägniertes Papier) gefertigt wurde, ist verboten. Nicht verrottende Verpackungen sind in die besonders ausgewiesenen Behälter zu

geben. Es ist nicht gestattet, Grabsteine und Randeinfassungen oder Teile davon in diese Behälter zu verbringen.

(3) Die Bepflanzung und Pflege der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten. Mit den Arbeiten dürfen auch Dritte, unter Beachtung der Vorschriften des § 7, beauftragt werden.

(4) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder ortsüblich gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung diesen Mangel innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist abzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder lässt sich nicht ohne weiteres ermitteln, wird für 3 Monate ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Wird die Aufforderung bis zum Termin, spätestens bis zum Ablauf der 3 -Monats -Frist des S. 2 nicht befolgt, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Herrichten auf• Kosten des Nutzungsberechtigten (Ersatzvornahme). In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (durch schriftlichen Bescheid) sowie die Beräumung, Einebnung und landschaftliche Anpassung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte wird im Bescheid darüber informiert, dass das Grabmal und die sonstige Grabausstattung drei Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Stadt Weimar entfernt wird. Privatrechtliche Erstattungsansprüche entstehen dadurch nicht.

(5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck bzw. Grabausstattung gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so darf die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. Grabausstattung nach Fristablauf entfernen.

(6) Zwangsmaßnahmen nach Abs. (4) und (5) sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VI Gestaltung der Grabmale

§ 22 Grabmalgestaltung

(1) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen und Einschränkungen für Grabfelder und/oder Grabreihen festlegen.

(2) Neu aufzustellende Grabmale sind mit folgenden Kernmaßen zu fertigen:

1. Einzel-Erdbestattungsgräber (Reihengrab oder Wahlgrab mit Abmaßen Länge 250 cm x Breite 125cm) B 50 cm, H 90 cm, T 12 — 16 cm.
2. Erdwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 — 16 cm.
3. Urnenreihen- und Wahlgrab (Breite bis 100 cm) B 40 - 50 cm, H 80 cm, T 12 — 16 cm.
4. Urnenwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 — 16 cm.
5. Bei schmaleren Urnenwahlgräbern ist die Breite des Grabmals anzupassen. Zwischen Grabmal und Außenkante der Grabbegrenzung muss ein Abstand von mindestens 20 cm eingehalten werden.

6. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen. Kissensteine haben grundsätzlich den Charakter eines flach oder schräg liegenden Steines und haben die Gesamthöhe von 40 cm nicht zu überschreiten. Kissensteine sind entweder direkt bodenliegend oder auf einem Stützstein zu befestigen. Stelen haben eine Mindesthöhe von 60 cm und haben grundsätzlich den Charakter eines stehenden Steines.
7. Holzgrabmale und Metallgrabmale sind nur zulässig, wenn sie industriell oder handwerklich gefertigt wurden und in der Größe den umliegenden Grabmalen entsprechen.
8. Für Einzel-Erdbestattungsgräber (Wahlgrab Rastermaß L 250 x B 150cm oder Reihengrab L 250 x B 125cm) sind Einfassungen in der Größe L 180 x B 80 cm Außenmaß einzuhalten.
9. Grabstätten dürfen maximal nur bis zu 1/3 der Fläche abgedeckt werden. Die Standfläche des Grabsteins, wenn dieser innerhalb der Grabeinfassung steht, ist bei der abgedeckten Fläche mitzurechnen. Bei Gräbern mit Steineinfassungen gilt die Innenfläche der Einfassung.

(3) Zur Herstellung von Grabmalen und Einfassungen sind folgende Materialien zugelassen: Hölzer, Natursteine und Metalle. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Alle im § 22 benannten Grabmalhöhen gehen von der Oberkante des Geländes aus

§ 23 Grabmalgenehmigung

(1) Die Friedhofsverwaltung muss der Errichtung bzw. Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen schriftlich durch eine Grabmalgenehmigung zustimmen. Bei der Vergabe der Aufträge zur Anfertigung oder Veränderung der Grabmale muss diese bereits vorliegen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 30 cm x 30 cm sind. Das Setzen von provisorischen Namensträgern aus Holz in der ortsüblichen Art und Weise (umweltgerechte Ausführung) ist nach der Beisetzung für 2 Jahre zustimmungsfrei. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten (§ 18) oder dessen Beauftragten rechtzeitig (bis zu 4 Wochen Bearbeitungsdauer), unter Nachweis eines gültigen Nutzungsrechtes, zu stellen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. Grabmalsentwurf (ggf. auch Foto) einschl. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung. Soll auf der Grabstätte eine OR -Code angebracht werden, so ist dieser ähnlich der Grabinschrift mit zu beantragen und zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein Ausdruck der durch den QR-Code aufgerufenen Website dem Antrag beizufügen. Der Grabnutzungsberechtigte trägt die volle Verantwortung für alle Inhalte der Websites, die durch den OR -Code abrufbar sind.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen ist ein Modell im Maßstab 1:10 vorzulegen oder in natürlicher Größe auf der Grabstätte aufzustellen.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder eine Grabeinfassung nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann die Friedhofsverwaltung dessen Beseitigung vom Nutzungsberechtigten verlangen bzw. die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen.

(5) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist auch für jede Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen notwendig. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

(6) Das Aufstellen eines Grabmals auf den Friedhöfen darf in der Regel erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr für die Grabmalgenehmigung vorgelegt werden können.

(7) Die Grabmalgenehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung errichtet worden ist. Nicht genehmigungspflichtige provisorische Namensträger nach (1) sind hiervon nicht betroffen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(2) Zur Befestigung der Grabmale im Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente. Sie überprüft die Einhaltung der Vorschriften zur Fundamentierung sowie deren Durchführung.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen im Laufe der Zeit durch das Wurzelwachstum von Bäumen bewegt, so ist dies ein in der parkartigen und Baum bestandenen Struktur des Friedhofs begründeter natürlicher Vorgang, für den die Friedhofsverwaltung keine Verantwortung trägt. Ein selbstständiges Kappen oder Verletzen der Wurzeln ist nicht zulässig. In einem solchen Fall ist es seitens eines Fachbetriebes möglich im Fundamentbereich mit

Wurzelbrücken zu arbeiten. Notwenige Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung vor Durchführung abzustimmen.

(2) Stellt die Friedhofsverwaltung bei der Kontrolle eine Gefährdung durch mangelnde Standsicherheit der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen fest, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich für die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen). Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich oder durch Benachrichtigung auf dem Grab über den ordnungswidrigen Zustand informiert und zur Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegung). Die Stadt Weimar ist verpflichtet, vom Grab zur Sicherung entfernte Sachen für drei Monate aufzubewahren, danach fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kommune. Ist die Adresse des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt für die Umgebung solcher geschützten Grabmale die Beibehaltung oder Wiederherstellung besonderer Formen der Grabgestaltung oder der Grabbepflanzung.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Wird vor Ablauf der Ruhezeit die Fläche beräumt, ist der Nutzungsberechtigte trotzdem verpflichtet bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte in einem gepflegten Zustand zu halten.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Grab bzw. der Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 18 sind Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen (insbesondere auch deren Fundamente) zu entfernen. Dafür bedarf es eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten ‚Antrages auf Räumung der Grabstätte‘. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

(3) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Weimar über.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale, die nicht den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen, entschädigungslos und auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Entfernung eines Grabmales zu verweigern, wenn dieses in besonderem Maß zur Gestaltung des Friedhofes und zum Gesamteindruck beiträgt oder unter die Regelung des § 25 Abs.4 fällt. Nach Ablauf des Nutzungsrechts geht dieses in den hier geregelten Fällen automatisch auf die Friedhofsverwaltung über.

VII Gebühren

§ 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar erhoben.

VIII Schlussvorschriften

§ 28 Weitergeltung von Vorschriften

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, das Nutzungsrecht am Grab abgelaufen oder übertragen werden soll, oder eine Beisetzung im Grab erfolgen soll.

§ 29 Haftung

Die Stadt Weimar haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder

höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Weimar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung

1. die Beisetzung von verstorbenen Personen oder Aschen außerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises ohne Genehmigung nach Abs. 2 vornimmt oder vornehmen lässt,
2. gesperrte Friedhöfe, einzelne Abteilungen oder Teile von solchen Friedhöfen besucht (§ 5 Abs. 2),
3. auf dem Friedhof ungenehmigt Fahrzeuge benutzt, Tiere mitbringt, für gewerbliche Dienste wirbt, gewerbsmäßig fotografiert und Abfälle auf den Friedhof mitbringt und entsorgt, sowie Abfall und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter lagert (§ 6 Abs. 3),
4. durch Arbeiten an Grabstätten entstehende Verschmutzungen nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4),
5. Ruhestörung durch Fehlverhalten bewirkt bzw. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung dem Friedhofszweck entsprechende Totengedenkfeiern oder Trauerfeiern im Freien mit musikalischer Umrahmung gestaltet (§ 6 Abs. 5),
6. das Krematorium, die Leichenhalle, die Feierhalle und andere in § 6 Abs.6 genannten Gebäude der Friedhofsverwaltung ohne Aufsicht bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung betritt (§ 6 Abs. 6 und § 11 Abs. 3),
7. Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 6 Abs.7)
8. ein Gewerbe auf dem Friedhof ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 7 Abs. 1 und 2),
9. bei einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen entgegen § 8 Abs.1 — 6 die Totenruhe stört, unberechtigt (ohne Anfahrtsgenehmigung gem. § 7 Abs.1, 4 Fahrzeuge benutzt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausführt, die Sauberkeit durch abgelagerte Werkzeuge, Materialien oder Abfälle beeinträchtigt, Wasserzapfstellen missbräuchlich nutzt, Pestizide einsetzt und Friedhofsanlagen beschädigt
10. eine Bestattung ohne vorherige Anmeldung und / oder ohne Erwerb eines hierfür notwendigen Nutzungsrechts durchführt (§ 9 Abs.1,2)
11. eine Bestattung entgegen den Festsetzungen der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 9 Abs. 4 und 5),
12. Fotoaufnahmen und Totenmasken in der Leichenhalle ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung anfertigt (§ 11 Abs.6)
13. Särge verwendet, die nicht aus Holz und dem Zweck entsprechend hergestellt sind oder Stoffe enthalten, die bei einer Feuer- oder Erdbestattung Umweltgifte emittieren (§ 12 Abs. 1),
14. Urnen oder Aschekapseln verwendet, die Umweltgifte in den Boden emittieren oder aus nicht zersetzbarem Kunststoff sind (§12 Abs. 3)

15. Bestattungen und Ausgrabungen entgegen §§ 14 und 15 ausführt oder ausführen lässt
16. Umbettungen und Ausbettungen ohne die dafür notwendigen Genehmigungen vornimmt oder vornehmen lässt (§ 16 Abs. 2, 3 und 7),
17. eine Grabstelle nicht nach den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen oder besonderen Gestaltungsvorschriften anlegt (§ 19 bis § 22)
18. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abweichend errichtet, verändert, oder entfernt (§ 23 und § 26)
19. Grabmale und sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 und § 25).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(3) Schadensersatzforderungen werden mit der Geldbuße nicht abgegolten.

§ 31 Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde, soweit es keine anderen Ämter betrifft, im Sinne der aktuellen Fassung des OWiG ist das Bau-, Grünflächen- und Umweltamt.

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26. Januar 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2016 außer Kraft.

Weimar, den 11.08.2025

Friedhofssatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 11/25 vom 17.09.2025, S. 11